

Am 27. Februar 1891 antwortete dieselbe heilige Congregation nach reiflicher Erwägung:

Affirmative, uti Ordinario originis.

Linz.

Spiritual Dr. Ignaz Wild.

XIII. (Ein Mörder vor dem Beichtvater.) I. Aphrodisia, ein lockeres Mädchen, hat mehrere Buhlen, unter diesen Audifax und Leontius. Letzterer, von Eifersucht aufgestachelt, lauert nachts dem Audifax auf, schlägt und verwundet ihn, doch nicht schwer. Dieser, um sich zu rächen, lauert wieder dem Leontius auf und ermordet ihn mit so vielen und so wohl angebrachten Messerstichen, dass in seiner Absicht, wirklich zu töten, gar nicht gezweifelt werden kann. Dass er der Mörder sei, ahnt niemand; dafür lenkt sich der Verdacht auf Apollonius, einen dritten Buhlen der Aphrodisia. Dieser wird auch gefänglich eingezogen, aber nach zwei Monaten Untersuchungshaft wieder freigegeben, indem sich der Verdacht als haltlos erwies. Audifax hat nichts gethan, um den Verdacht auf Apollonius zu lenken. Es kommt nun Audifax, von Gewissensbissen geplagt, zur Beicht, allem Anscheine nach wahrhaft reumüthig. Da ergibt sich die Frage: 1. Ist Audifax verpflichtet, sich selbst bei Gericht als Mörder anzugeben? 2. Ist derselbe Audifax schuldig, dem unschuldig eingezogenen Apollonius eine Entschädigung zu leisten?

Antwort: ad 1. Nein, Audifax kann dazu nicht verpflichtet werden, dass er sich selbst angebe, auch nicht, solange Apollonius in Untersuchungshaft sich befindet. Da er nichts gethan hat, den Verdacht auf denselben zu lenken, ist er nicht causa efficax damni, sondern nur causa mere occasionalis und kann nicht verhalten werden, das gutzumachen, was nur der Irrthum der Hässcher und Zeugen verursacht hat, am wenigsten auf so große Gefahr hin, als dem Audifax durch die Selbstanklage droht.

Ad 2. Aus dem gleichen Grunde kann Audifax auch nicht verhalten werden, dem Apollonius nach seiner Befreiung jenen Schaden zu ersetzen, der ihm aus seiner Haft erwachsen ist. Allerdings soll ihn die Liebe antreiben, den Unschuldigen einigermaßen schadlos zu halten, indem doch seine böse That Anlass ward zur Beschädigung des Apollonius, und konnte ihm der Beichtvater solches auferlegen, wenn der Pönitent willig ist und sonst die Klugheit es nicht missräthe.

II. Sehen wir zu unserem Falle hinzu: Audifax hätte den Verdacht absichtlich auf Apollonius gelenkt; er hätte beim Mord de dessen Gewandes und Messers sich bedient und beides blutbefleckt in dessen Truhe verborgen, auch bei Gericht verdächtigende Aussagen lügenhaft gegen ihn vorgebracht. Frage: 1. Ist in diesem Fall Audifax verpflichtet, sich selbst anzugeben, um den unschuldigen Apollonius zu befreien? 2. Hat er die Pflicht, den Apollonius nach seiner Entlassung zu entschädigen?

Antwort: ad 1. Es ist nicht nothwendig, dass Audifax sich selbst anzeige; nicht ante sententiam judicis. Es ist ja noch ungewiss, welchen Ausgang die Untersuchung nimmt, und da kann er doch unmöglich verpflichtet werden, den Apollonius vor einem möglichen, aber noch ungewissen Schaden dadurch zu bewahren, dass er sich selbst in ein sicherer, unvermeidliches Unglück von mindestens gleicher Größe stürze. Die Ansicht mancher älterer Moralisten, dass eine Selbstanklage ante sententiam geschehen müsse, weil die Richter post sententiam latam der Selbstanklage keinen Wert mehr beilegen könnten, ist nicht stichhäftig, wenigstens nicht in unserer Zeit. — Nicht post sententiam judicis, indem die Sentenz auf Freilassung lautete.

Ad 2. Aber den Apollonius schadlos zu halten, dazu ist Audifax verpflichtet, weil er wahrhaft injustus damnificator, causa efficax damni ist. Ist der Schade, den Apollonius durch seine Haft erlitten, ein schwerer, so muss Audifax auch sub poena denegandae absolutionis zur Restitution verhalten werden.

III. Angenommen, der unschuldig angeklagte Apollonius kann sich durch eine unselige Verkettung der Umstände vom Verdachte nicht reinigen, er macht sich durch verworrene Aussagen, durch Widersprüche, in die er sich in seiner Angst verwirkt, noch verdächtiger und wird zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt. Frage: Ist jetzt Audifax schuldig, sich selbst anzuziegen 1. im Falle, dass er nichts gethan hat, um den Verdacht auf ihn zu lenken, kein falsches Zeugnis w. gebraucht hat? 2. Im Falle, dass er durch Benützung des Kleides und Messers des Apollonius, durch lügenhafte Aussagen bei Gericht an dessen Verurtheilung Schuld trägt?

Antwort: ad 1. Gewiss nicht. Denn Audifax ist nicht die causa efficax damni, die Gerechtigkeit verpflichtet ihn also nicht, den anderen aus einem Unglück zu erretten, an welchem er in foro conscientiae schuldlos ist. Aber die Liebe verpflichtet ihn dazu, den Apollonius zu retten, wenn es geschehen kann ohne Preisgebung seiner selbst. Kann aber das nicht geschehen ohne Selbstauslieferung, so verpflichtet ihn auch die Liebe nicht, den Nächsten aus einer, selbst der größten, von ihm nicht verschuldeten Noth dadurch zu retten, dass er sich selbst in gleiches, vielleicht noch größeres Unglück überliefert.

Ad 2. Da ist wohl dem Audifax nicht zu helfen, er muss den Unschuldigen retten, auch durch Auslieferung seiner selbst, wenn kein anderes Mittel übrig bleibt (etwa eine schriftliche beglaubigte Selbstanklage, nach seiner Flucht durch eine dritte Person zu übergeben). Als injustus damnificator ist Audifax ex justitia verpflichtet, den Schaden gutzumachen, selbst bei der Gewissheit, dass er sich dadurch in ein ebenso großes Unglück stürzt. Er hat das rein nur sich selbst zuzuschreiben und als reichlich verdiente Buße für sein Doppelverbrechen hinzunehmen. Außerdem kann er durch aufrichtiges, reumüthiges Ge-

ständnis am ehesten die Richter zu einer möglichst milden Sentenz bewegen. Man kann sagen: Tod oder beständiger Kerker sind so große Nebel, dass niemand gezwungen werden kann, selbe auf sich zu nehmen, um einen anderen davon zu befreien. Das wäre richtig, wenn die Befreiung nur eine Liebespflicht wäre. Anders in unserem Falle, wo es sich um eine Pflicht der strengsten Gerechtigkeit handelt; da ist bei gleicher Noth auf Seite des Schuldigen und Unschuldigen der Unschuldige mehr zu berücksichtigen, als der Schuldige. (Cf. Reuter Neocoffessar. Pars III., c. X., n. 261. — Gury Cas. conc. I. n. 567.)

Eberstalzell. Pfarrvicar P. Augustin Rauch O. S. B.

XIV. (Ist die Orgel oder deren Ersetzung in den drei letzten Tagen der Charswoche ganz und gar verboten?) Im II. Heft 1891 der „kirchenmusikalischen Vierteljahrsschrift“ lesen wir Seite 120 also:

„Das Cerem. Episc. (1. cap. 28. § 13) gestattet den Gebrauch der Orgel auch für die Messen an den Ferialtagen der Advents- und Fastenzeit, aber nur zur Unterstützung des Gesanges; die übrige Zeit hindurch muss dieselbe schweigen. (Somit keine Vor-, Zwischen- oder Nachspiele erlaubt.)

Auf die drei letzten Tage der Charswoche lässt sich diese Erlaubnis freilich nicht ausdehnen, da darf die Orgel gar nicht gespielt werden.

Ein Harmonium anstatt der Orgel zu gebrauchen, ist zwar auf dem Lande hie und da üblich, ist aber auch gegen die Vorschriften der Kirche.“

Es sei gestattet, eine Gegenbemerkung vorzubringen, damit endlich einmal Klarheit in diese schwedende Frage gelange. Sie wird nicht entschieden durch die nachfolgenden Distinctionen und Gegenstimmen, aber dazu wieder einmal drängen möchten unsre Worte, dass von Rom aus eine authentische Erklärung erwirkt werde.

Es gibt eben doch hie und da ein Gewissen, das sich pünktlich gehorsam an die liturgisch-musikalischen Vorschriften halten möchte, gehorsam sein will bis zum Tote, aber nicht strenger als Rom. Ob in den obigen Sätzen nicht doch zu rigoros Beschluss gefasst worden ist? Es legt mir ein sehr gewissenhafter Chordirigent darüber seine Gewissenszweifel vor. Zu seiner Beruhigung glaubte ich beiläufig folgendes sagen zu können: Dass nicht die drei vollen Tage gemeint sind für das Schweigen der Orgel, versteht sich von selbst, weil ja am Gründonnerstag bis zum Ende des Gloria die Orgel ausdrücklich geboten ist. Ebenso ist vom Gloria am Charsamstag an die Orgel wiederum vorgeschrrieben. (Wir übergehen hier die beschränkenden Nebengedanken dieses relativen Verbotes. Oder was ist es denn mit jenen, sogar großen Kirchen, in denen einfach keine Orgel existiert? Man denke an Rom selbst!)